

Drucksache SG/2021/075 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Federführung: Stabstelle Gemeindeentwicklung
Verfasser: Jens Pollmann
Aktenzeichen: GE/Po-PV-Freiflächenanlagen
Datum: 07.07.2021

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Beratung	20.07.2021	
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	21.09.2021	

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der Flächenknappheit und zum Schutz unserer landwirtschaftlichen Betriebe sollen im Gebiet der Samtgemeinde keine Solaranlagen auf der freien Fläche, sondern ausschließlich auf den Dächern der bestehenden Gebäude bzw. Neubauten in Wohn- und Gewerbegebieten installiert werden.
2. Die Samtgemeinde will hier als Vorbild vorangehen und eine aktive Bewerbung der Möglichkeiten anstreben.
3. Änderungen des Flächennutzungsplanes sollen aus diesem Grund nicht erfolgen.

Sachverhalt:

Es mehren sich die Anfragen potentieller Investoren nach Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sog. Solarparks) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel. Eine ähnliche Situation wie beim Thema „Windkraft“ liegt vor.

Um einer möglichen Konfliktsituation „Solarparks“ vorzubeugen wurde eine Anfrage zum Thema „Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)“ an das Amt für Planung und Naturschutz des Landkreises Leer gestellt.

Die Anfrage wurde durch Herrn Müller mit einer Ausarbeitung vom 07.05.2020 beantwortet.

„Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)“

Unter einer PV-Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Die Photovoltaikmodule sind dabei auf einer Unterkonstruktion fest montiert und zur Sonne ausgerichtet. PV-Freiflächenanlagen werden auch als Solarparks bezeichnet.

Raumordnerische Vorgaben für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen finden sich sowohl im LROP 2017 des Landes Niedersachsen als auch im RROP 2006 des Landkreises Leer.

Im LROP wird unter Kapitel 4.2 Ziffer 13 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dafür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Weiter wird jeweils als Grundsatz der Raum-

ordnung geregelt, dass für Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden und die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden zur Verbesserung der Standortentscheidungen regionale Energiekonzepte erstellen und in das RROP integrieren sollen.

Der Landkreis Leer als Träger der Regionalplanung hat in seinem RROP 2006 hinsichtlich der Standorte von PV-Freiflächenanlagen keine konkreten Festlegungen getroffen. Unter Kapitel D 3.5 Ziffer 01 ist nur als Grundsatz der Raumordnung festgehalten, dass neben der Windenergie weitere erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie und Biogas, zu nutzen und diese Nutzungen mit anderen betroffenen Belangen, u. a. der Kulturlandschaftspflege, in Einklang zu bringen sind. Ein regionales Energiekonzept gemäß der im LROP 2017 enthaltenen Soll-Vorschrift existiert nicht und ist auch nicht in Planung.

In der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Änderung des LROP vom 27.11.2019 wird die Absicht angezeigt, das LROP um einen neuen Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zu ergänzen, der u. a. Ausführungen bezüglich Freiflächen-Photovoltaik enthält. Demnach sollen hierzu in den RROP Festlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten aufgenommen werden; darüber hinaus soll geprüft werden, ob zur Erreichung der Klimaschutzziele die Öffnung zusätzlicher Räume für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich ist. Die weitere Entwicklung im Rahmen des LROP-Änderungsverfahrens und die endgültige Regelungen bleiben abzuwarten.

Das im LROP festgelegte Ziel der Raumordnung, dass für PV-Freiflächenanlagen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht in Anspruch genommen werden dürfen, steht im Einklang mit

den Regelungen des § 35 BauGB. Da solche Anlagen in der Aufzählung des § 35 Abs. 1 BauGB fehlen, sind sie keine privilegierten Vorhaben gemäß dieser Vorschrift.

Eine Genehmigungsfähigkeit könnte sich nur als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Voraussetzung ist, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der Ausmaße und der Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen dürfte regelmäßig eine Beeinträchtigung mehrerer öffentlicher Belange vorliegen, insbesondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, der natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und nicht zuletzt ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB ist damit ausgeschlossen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um diesem Gebot zu genügen, muss der bestehende Flächennutzungsplan eine entsprechende Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO aufweisen. Fehlt diese Darstellung, ist der Flächennutzungsplan, ggf. im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB, entsprechend zu ändern.

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Nutzungen und Vorhaben unterscheiden. Im Bebauungsplan ist daher ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen. Dabei ist die Zweckbestimmung die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen, z. B. als Sondergebiet PV-Freiflächenanlage.

Bei Durchführung der Bauleitplanverfahren sollten auch die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beachtet werden. Ohne eine garantierte Vergütung gemäß EEG ist eine PV-Freiflächenanlage nicht wirtschaftlich zu betreiben.

§ 48 Abs. 1 EEG regelt die für die Gewährung des Stromentgelts notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen. So dürfen in Bebauungsplänen, die nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert wurden, PV-Freiflächenanlagen nur auf bestimmten Flächen errichtet werden. Dies sind zum einen Flächen, die sich in einem Abstand von bis zu 110 Metern zu Autobahnen oder Schienen-

wegen befinden. Zum anderen sind es Flächen, die bereits versiegelt sind sowie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

In der Praxis bietet sich häufig auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB) an, in dessen dazugehörigem Durchführungsvertrag die Gemeinde zusätzliche projektbezogene Regelungen treffen kann, wie Fristen oder Auflagen und auch Regelungen zur Kostentragung für Planung und Erschließung sowie eine Rückbauverpflichtung.

Bei Deponieflächen besteht daneben die Möglichkeit, dass für die Flächen ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde und somit ein Bauleitplanverfahren entbehrlich ist. Die Vorgaben des § 38 BauGB sind hierbei zu beachten.

Neben der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich ist abschließend die Möglichkeit der Errichtung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich zu betrachten.

Eine Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB ist ausgeschlossen, da sich eine PV-Freiflächenanlage aufgrund ihrer Bauweise und der in Anspruch genommenen Grundstücksgröße nicht in die nähere Umgebung einfügt.

Im Einzelfall ist es allerdings denkbar, eine PV-Freiflächenanlage in einem bestehenden Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO oder einem bestehenden Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO als sonstigen Gewerbebetrieb nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zu genehmigen. Zwar ist eine PV-Freiflächenanlage aufgrund ihrer relativ großen Flächeninanspruchnahme und ihres äußerst geringen immissionsbezogenen Störpotenzials ein atypischer Betrieb für ein Gewerbe- oder Industriegebiet. Doch ändert diese Tatsache nichts daran, dass eine solche Anlage ein sonstiger Gewerbebetrieb ist, der als solcher ausdrücklich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet erlaubt ist (vgl. Urteil des VG Schwerin vom 13.03.2014, 2 a 661/13).

Photovoltaikanlagen an Gebäuden sind weitgehend genehmigungsfrei. Näheres regelt § 60 NBauO sowie die Anlagen hierzu.“

Die Samtgemeinde unterstützt ausdrücklich die regenerativen Energiequellen wie Wind- und Solarenergie. Diese Energiequellen sind ein elementarer Baustein für das globale Ziel des Klimaschutzes. Die Samtgemeinde Hesel hat durch viele Entscheidungen in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass man dieses Ziel niemals außer Acht lässt und sich dessen Bedeutung für zukünftige Generation bewusst ist.

Die Samtgemeinde hat jedoch auch die Aufgabe das Hier und Jetzt im Auge zu behalten und die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb ihres Gebietes soweit es geht zu schützen. Aufgrund der vorherrschenden Flächenknappheit und dem schonenden Umgang mit dieser endlich vorhandenen Ressource würde das Genehmigen und Befürworten von PV-Freiflächenanlagen die Situation für unsere Landwirte und Landwirtinnen verschlechtern.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde muss das Hauptaugenmerk nicht auf der freien Fläche, sondern ausschließlich auf den Dächern der bestehenden Gebäude bzw. Neubauten in Wohn- und Gewerbegebieten liegen. Das Potential an Flächen ist an dieser Stelle enorm.

Die Samtgemeinde muss hier als Vorbild vorangehen und eine aktive Bewerbung der Möglichkeiten anstreben.

An dieser Stelle soll ein Grundsatzbeschluss zum Thema „Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sog. Solarparks)“ getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Themann', is written over a horizontal line.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister

Anlagenverzeichnis: